



HESSISCHER LANDTAG

30. 06. 2009

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze

Vom

Artikel 1 Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 970), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 14 wird die Angabe "§ 14a Automatische Kennzeichenlesesysteme" eingefügt.
 - b) Nach der Angabe zu § 15a wird die Angabe "§ 15b Telekommunikationsüberwachung an informationstechnischen Systemen" eingefügt.
 - c) In der Angabe zu § 27 werden ein Komma und das Wort "Verwertungsverbot" angefügt.
 - d) In der Angabe zu § 91 werden das Komma und das Wort "Polizeeinrichtung" gestrichen.
 - e) In der Angabe zu § 95 werden die Worte "Hessische Polizeischule" durch "Polizeiakademie Hessen" ersetzt.
 - f) In den Angaben zu §§ 101 und 108 wird das Wort "Polizeidienststellen" jeweils durch "Polizeibehörden" ersetzt.
 - g) Die Angabe zu § 115 erhält folgende Fassung:
"§ 115 Inkrafttreten, Außerkrafttreten"
2. In § 1 Abs. 4 werden die Worte "im Rahmen der Gefahrenabwehr" gestrichen.
3. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
"Unter den in den §§ 52 bis 55 der Strafprozessordnung genannten Voraussetzungen ist eine betroffene Person, die nicht für die Gefahr verantwortlich ist, zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. Außer

für Rechtsanwälte und in den Fällen des § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5, auch in Verbindung mit § 53a, der Strafprozessordnung gilt dies nicht, wenn die Auskunft für die Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist."

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Fest installierte Anlagen dürfen unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für ihre Errichtung nach Satz 1 noch vorliegen, zwei Jahre lang betrieben werden; die Frist verlängert sich entsprechend, wenn die Voraussetzungen weiterhin vorliegen."

b) In Abs. 4 Satz 3 werden nach der Angabe "Satz 2 und 3" ein Komma und die Angabe "Abs. 3 Satz 2" eingefügt.

5. Nach § 14 wird als § 14a eingefügt:

"§ 14a
Automatische Kennzeichenlesesysteme

(1) Die Polizeibehörden können zur Abwehr einer Gefahr oder zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten bei Kontrollen nach § 18 durch den Einsatz technischer Mittel automatisch Bilder von Fahrzeugen aufzeichnen und deren Kennzeichen erfassen. Die Bildaufzeichnung nach Satz 1 kann auch erfolgen, wenn die Insassen der Fahrzeuge unvermeidbar betroffen werden. Datenerhebungen nach Satz 1 und 2 dürfen

1. nicht flächendeckend,
2. in den Fällen des § 18 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 nicht dauerhaft und
3. in den Fällen des § 18 Abs. 2 Nr. 5 und 6 nicht längerfristig durchgeführt werden. Der Einsatz technischer Mittel nach Satz 1 ist in geeigneter Weise für Kontrollzwecke zu dokumentieren.

(2) Die ermittelten Kennzeichen können automatisch mit dem Fahndungsbestand der Sachfahndungsdateien des beim Bundeskriminalamt nach den Vorschriften des Bundeskriminalamtgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2009 (BGBl. I S. 1226), und des beim Hessischen Landeskriminalamt nach den Vorschriften dieses Gesetzes geführten polizeilichen Informationssystems abgeglichen werden. Die Sachfahndungsdateien des polizeilichen Informationssystems umfassen auch die nach den Vorschriften des Schengener Durchführungsübereinkommens zulässigen Ausschreibungen von Fahrzeugkennzeichen im Schengener Informationssystem. Der Abgleich nach Satz 1 beschränkt sich auf Kennzeichen von Fahrzeugen, die

1. nach den §§ 163e und 463a der Strafprozessordnung, Artikel 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens, § 17 Abs. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder § 17,
2. aufgrund einer erheblichen Gefahr zur Abwehr einer Gefahr,
3. aufgrund des Verdachts einer Straftat für Zwecke der Strafverfolgung oder
4. aus Gründen der Strafvollstreckung

ausgeschrieben sind. Der Abgleich darf nur mit vollständigen Kennzeichen des Fahndungsbestands erfolgen. Bewegungsbilder dürfen nicht erstellt werden.

(3) Die nach Abs. 1 Satz 1 erhobenen Daten sind, sofern die erfassten Kennzeichen nicht im Fahndungsbestand enthalten sind, sofort automatisch zu löschen. Die Datenerhebung und der Datenabgleich im Falle des Satzes 1 dürfen nicht protokolliert werden.

(4) Ist das ermittelte Kennzeichen im Fahndungsbestand enthalten (Trefferfall), können das Kennzeichen, die Bildaufzeichnung des Fahrzeugs sowie Angaben zu Ort, Fahrtrichtung, Datum und Uhrzeit gespeichert werden. Das Fahrzeug und die Insassen können im Trefferfall angehalten werden. Weitere Maßnahmen dürfen erst nach Überprüfung

des Trefferfalls anhand des aktuellen Fahndungsbestands erfolgen. Die nach Satz 1 gespeicherten sowie durch weitere Maßnahmen erlangten personenbezogenen Daten können weiterverarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist

1. zu dem Zweck, für den das Kennzeichen in den Fahndungsbestand aufgenommen wurde,
2. zur Verfolgung von Straftaten oder
3. zur Abwehr einer Gefahr."

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) In oder aus Wohnungen können die Polizeibehörden ohne Kenntnis der betroffenen Person Daten nur erheben, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist. Ein Eingriff mit technischen Mitteln ist nicht zulässig, soweit keine Auskunftspflicht der betroffenen Person nach § 12 Abs. 2 besteht. Das Verbot nach Satz 2 gilt auch, wenn durch eine gegen einen Dritten gerichtete Maßnahme Erkenntnisse erlangt würden, die nicht der Auskunftspflicht nach § 12 Abs. 2 unterliegen. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch die Maßnahme allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Bestehen insoweit Zweifel, darf die Datenerhebung ausschließlich durch eine automatische Aufzeichnung erfolgen und fortgesetzt werden. § 38 Abs. 7 gilt entsprechend, soweit die Datenerhebung nicht mit technischen Mitteln erfolgt."

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 9 werden die Worte "binnen drei Tagen" durch "bis zum Ablauf des folgenden Tages" ersetzt.

bb) Es werden folgende Sätze angefügt:

"Automatische Aufzeichnungen nach Abs. 4 Satz 5 sind unverzüglich dem anordnenden Gericht zur Entscheidung über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten vorzulegen. Für die nicht verwertbaren Teile ordnet das Gericht die unverzügliche Löschung an. Das Gericht unterrichtet die Polizeibehörde unverzüglich über den Inhalt der verwertbaren Teile der Aufzeichnung."

c) Nach Abs. 6 wird als neuer Abs. 7 eingefügt:

"(7) Zur Vorbereitung des Einsatzes technischer Mittel kann die Polizeibehörde die Wohnung der betroffenen Person betreten, wenn dies zur polizeilichen Aufgabenerfüllung unerlässlich ist. Außer bei Gefahr im Verzug ist dies nur nach richterlicher Anordnung zulässig. § 15 Abs. 5 Satz 8 und 9 gelten entsprechend."

d) Die bisherigen Abs. 7 und 8 werden Abs. 8 und 9.

7. § 15a wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"§ 15 Abs. 4 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend."

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 können die Polizeibehörden auch Auskunft über Verkehrsdaten nach § 96 Abs. 1, § 113a des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2009 (BGBl. I S. 994), in einem zurückliegenden oder einem zukünftigen Zeitraum sowie über Inhalte verlangen, die innerhalb des Telekommunikationsnetzes in Speichereinrichtungen abgelegt sind. Erfolgt die Erhebung von Verkehrsdaten nicht beim Telekommunikationsdiensteanbieter, bestimmt sie sich nach Abschluss

des Kommunikationsvorgangs nach den allgemeinen Vorschriften."

c) Nach Abs. 3 wird als neuer Abs. 4 eingefügt:

"(4) Die Polizeibehörden können zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person Telekommunikationsverbindungen durch den Einsatz technischer Mittel unterbrechen oder verhindern."

d) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden Abs. 5 bis 7.

e) Der neue Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "Die Maßnahmen" durch "Maßnahmen nach Abs. 1 bis 4" ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Zahl "9" durch "12" ersetzt.

f) Im neuen Abs. 7 wird die Angabe "22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2836)" durch "21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198)" ersetzt.

8. Nach § 15a wird als "§ 15b" eingefügt:

"§ 15b
Telekommunikationsüberwachung an
informationstechnischen Systemen

(1) Wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist, kann die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation ohne Wissen der betroffenen Person in der Weise erfolgen, dass mit technischen Mitteln in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen wird, wenn

1. durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird, und
2. der Eingriff in das informationstechnische System notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation insbesondere auch in unverschlüsselter Form zu ermöglichen.

(2) Es ist technisch sicherzustellen, dass

1. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und
2. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme soweit technisch möglich automatisiert rückgängig gemacht werden.

Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen.

(3) Bei jedem Einsatz des technischen Mittels sind zum Zwecke der Datenschutzkontrolle und der Beweissicherung zu protokollieren:

1. die Bezeichnung des technischen Mittels und der Zeitraum seines Einsatzes,
2. die Angaben zur Identifizierung des informationstechnischen Systems und die daran vorgenommenen nicht nur flüchtigen Veränderungen,
3. die Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen, und
4. die Organisationseinheit, die die Maßnahme durchführt.

Die Protokolldaten dürfen nur verwendet werden, um der betroffenen Person oder einer hierzu befugten öffentlichen Stelle oder einem Gericht die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahme nach Abs. 1 rechtmäßig durchgeführt worden ist. Sie sind bis zum Ablauf des auf die Speicherung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und sodann

automatisiert zu löschen, wenn sie für den in Satz 2 genannten Zweck nicht mehr erforderlich sind.

(4) Die Maßnahme darf sich nur gegen eine Person richten, die nach den §§ 6 oder 7 verantwortlich ist. Sie darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(5) § 15 Abs. 4 Satz 2 bis 5 und Abs. 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das informationstechnische System, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll, in der Anordnung möglichst genau zu bezeichnen ist."

9. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe "nach § 15 Abs. 4 oder Abs. 6 Satz 2" durch die Angabe "durch eine Wohnraumüberwachung nach § 15 Abs. 4, Abs. 6 Satz 2 oder einer anderen Rechtsvorschrift" ersetzt.
- b) In Abs. 7 Satz 1 werden nach den Worten "Die Polizeibehörden" das Komma sowie die Worte "die Polizeieinrichtung" gestrichen.
- c) In Abs. 8 werden nach dem Wort "Zweck" die Worte "oder zu dem in Abs. 9 Satz 1 genannten Zweck" eingefügt.
- d) Nach Abs. 8 wird als neuer Abs. 9 eingefügt:

"(9) Die Polizeibehörden können vorhandene personenbezogene Daten über Vermisstenfälle, auswertungsrelevante Straftaten und verdächtige Wahrnehmungen zur Erstellung eines Kriminalitätslagebildes verarbeiten. Personenbezogene Lagebilddaten dürfen nur zu Zwecken der Fachaufsicht verarbeitet werden, Daten über Straftaten darüber hinaus auch zur Strafverfolgung und zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten. Ein Kriminalitätslagebild darf Daten von Geschädigten, Zeuginnen und Zeugen sowie anderen nicht tatverdächtigen Personen nur enthalten, soweit dies zur Zweckerreichung erforderlich ist. Das Kriminalitätslagebild ist spätestens am Ende des der Erstellung folgenden Jahres zu löschen oder zu anonymisieren."

- e) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 10.

10. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Länder" die Worte "sowie der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der am Schengen-Besitzstand teilhabenden assoziierten Staaten" eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort "ist" ein Semikolon und die Angabe "Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt" eingefügt.

11. § 24 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. die Verwaltungsfachhochschule, soweit dies für die Aus- und Fortbildung im Polizeidienst erforderlich ist,"
- b) Nach Nr. 2 wird als neue Nr. 3 eingefügt:

"3. Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte der Gefahrenabwehrbehörden in Bezug auf den Fahndungsbestand,"
- c) Die bisherigen Nr. 3 bis 7 werden Nr. 4 bis 8.

12. § 26 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Polizeibehörden können von öffentlichen Stellen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit oder wenn gleichgewichtige Schäden für die Umwelt zu erwarten sind, die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen zum Zwecke des auto-

matisierten Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, wenn dies zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist."

13. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort "Verwertungsverbot" angefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Worten "Daten sind" und "Unterlagen sind" jeweils das Wort "unverzüglich" eingefügt.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

"Bei Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung sowie in sonstigen Fällen des Satz 1 besteht ein Verwertungsverbot. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung in den Fällen des Satz 1 Nr. 1 sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt."

cc) Im neuen Satz 6 werden nach dem Wort "treten" ein Semikolon und die Worte "dies gilt nicht für Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung" eingefügt.

c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort "sperrern" ein Semikolon und die Angabe "für Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung gilt Abs. 2 entsprechend" eingefügt.

14. § 33 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Das Verfahren richtet sich nach Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587)."

15. § 36 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben können Personen körperlich untersucht sowie Blutproben entnommen und andere körperliche Eingriffe, die aus ärztlicher Sicht erforderlich sind und keine Nachteile für die Gesundheit der betroffenen Person befürchten lassen, vorgenommen werden."

b) In Satz 2 werden die Worte " Die körperliche Untersuchung bedarf" durch "Maßnahmen nach Satz 1 bedürfen" ersetzt.

c) In Satz 5 werden die Worte "Die körperliche Untersuchung darf" durch "Maßnahmen nach Satz 1 dürfen" ersetzt.

d) Folgender Satz wird angefügt:

"Die aufgrund von Maßnahmen nach Satz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen über den dort genannten Zweck hinaus nur zum Schutz vor oder zur Abwehr von schwerwiegenden Gesundheitsgefährdungen genutzt werden."

16. In § 38 Abs. 6 werden nach dem Wort "Gefahren" die Worte " von den in Abs. 2 genannten Behörden" eingefügt.

17. § 39 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend."

18. In § 51 Abs. 2 wird die Angabe "§§ 904 bis 910" durch die Angabe "§§ 901, 904 bis 906, 909 und 910" ersetzt.

19. In § 55 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte "der Bundesgrenzschutz" und "den Bundesgrenzschutz" jeweils durch die Worte "die Bundespolizei" sowie das Wort "er" durch das Wort "sie" ersetzt.
20. § 82 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe "§ 4" wird jeweils die Angabe "Abs. 1" eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

"Sie können in gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirken und Kreisverwaltungsbehördenbezirken wahrgenommen werden; § 85 Abs. 2 und 3 sowie § 106 Abs. 1 Nr. 4 gelten entsprechend."
21. In § 85 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "Anhörung der beteiligten Gemeinden und mit Zustimmung der Kreistage" durch "deren Anhörung" ersetzt.
22. § 91 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort "Polizeieinrichtung" gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird das Wort "Polizeidienststellen" durch das Wort "Polizeibehörden" ersetzt.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben und die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden Abs. 2 bis 4.
 - d) Der neue Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Nr. 2 wird als Buchst. e angefügt:

"e) die Polizeiakademie Hessen."
 - bb) Nr. 3 wird aufgehoben.
 - e) Im neuen Abs. 3 wird das Wort "Polizeidienststellen" durch das Wort "Polizeibehörden" ersetzt.
 - f) Im neuen Abs. 4 werden die Worte "und Polizeieinrichtungen" und die Worte "oder Polizeieinrichtungen" gestrichen.
23. In § 92 Abs. 1 wird die Angabe "vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650)" gestrichen.
24. In § 95 werden in der Überschrift und in Abs. 2 die Worte "Hessische Polizeischule" jeweils durch "Polizeiakademie Hessen" ersetzt.
25. In § 96 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Polizeidienststellen" jeweils durch "Polizeibehörden" ersetzt.
26. § 97 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Das Landespolizeipräsidium kann den ihm nachgeordneten Polizeibehörden Weisungen auch für den Einzelfall erteilen."
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Polizeidienststellen" durch "Polizeibehörden" ersetzt.
27. In § 98 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird das Wort "Polizeidienststellen" jeweils durch "Polizeibehörden" ersetzt.
28. In § 101 wird in der Überschrift, in Abs. 1 Satz 1 und in Abs. 2 Satz 1 und 2 das Wort "Polizeidienststellen" jeweils durch "Polizeibehörden" ersetzt.

29. § 108 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und in Abs. 1 wird das Wort "Polizeidienststellen" jeweils durch "Polizeibehörden" ersetzt.
 - b) Als Abs. 3 wird angefügt:
"(3) Verkehrsflughäfen stellen den für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 zuständigen Polizeibehörden die erforderlichen Diensträume sowie Parkplätze für Dienstkraftfahrzeuge zur Verfügung und halten diese Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand. Hierdurch entstehende Mehrkosten vergütet das Land den Verkehrsflughäfen auf Antrag, soweit der Aufwand nicht über das für die Einrichtungen der Polizeibehörden übliche Maß hinaus geht."
30. In § 109 wird das Wort "Polizeidienststellen" durch "Polizeibehörden" ersetzt.
31. Dem § 113 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
"Bisher von der Hessischen Polizeischule wahrgenommene Aufgaben, die dieser durch besondere Rechtsvorschriften zugewiesen worden sind, sind von der Polizeiakademie Hessen zu erfüllen. Anlagen nach § 14 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 4 Satz 3, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb waren, können unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für ihre Errichtung weiter vorliegen, bis zum 31. Dezember 2011 betrieben werden."
32. § 115 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"Inkrafttreten, Außerkrafttreten"
 - b) In Abs. 2 wird die Zahl "2009" durch "2014" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes

Das Hessische Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetz vom 13. Juni 2000 (GVBl. I S. 294), geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2004 (GVBl. I S. 250), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort "haben" das Komma und die Worte "ohne Bedienstete einer Polizeibehörde zu sein" gestrichen.
 - b) Dem Wortlaut des Abs. 3 wird folgender Satz vorangestellt:
"Die Unterstützung durch den Freiwilligen Polizeidienst dient vorrangig dem Ziel, durch sichtbare Präsenz, durch das Beobachten und Melden von Wahrnehmungen betreffend die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie durch das vorbeugende Gespräch mit den Bürgerinnen und Bürgern die Sicherheitslage in den Kommunen zu verbessern."
2. In § 11 wird die Zahl "2009" durch "2014" ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

In der Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2008 (GVBl. I S. 844), werden in der Besoldungsgruppe B 2 die Worte "Direktor der Hessischen Polizeischule" durch die Worte "Präsident der Polizeiakademie Hessen" ersetzt.

Artikel 4 **Änderung des Hessischen Disziplinargesetzes**

In § 88 des Hessischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), werden das Wort "Polizeidienststellen" durch "Polizeibehörden" und das Wort "Polizeidienststelle" durch "Polizeibehörde" ersetzt.

Artikel 5 **Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes**

In § 86 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), werden die Worte "Hessischen Polizeischule" durch "Polizeiakademie Hessen" und das Wort "Polizeischule" durch "Polizeiakademie" ersetzt.

Artikel 6 **Änderung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes**

Das Hessische Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Bußgeldbescheide der Regierungspräsidien wegen Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24, 24a und 24c des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 312, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170), werden unbeschadet des § 92 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), nach den Vorschriften der Justizbeitragsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), vollstreckt."
2. In § 76a Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "§§ 904 bis 910" durch die Angabe "§§ 901, 904 bis 906, 909 und 910" ersetzt.

Artikel 7 **Einschränkung von Grundrechten**

Die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Art. 3 der Verfassung des Landes Hessen), auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) sowie auf das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 des Grundgesetzes, Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen) werden durch Art. 1 dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 8 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Allgemeines:**

Den Schwerpunkt des Gesetzentwurfes bildet die Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG).

Insbesondere im Bereich des internationalen Terrorismus ist zu beobachten, dass sich Personen moderner Kommunikationstechnologie bedienen, um bei ihren Vorhaben einer Entdeckung zu entgehen und damit eine wirksame Gefahrenabwehr zu vereiteln. Um zukünftig eine effektive Abwehr gravierender Gefahren gewährleisten zu können, müssen den Polizeibehörden die hierfür erforderlichen Instrumente an die Hand gegeben werden.

Einige Regelungen müssen an die jüngste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und die neuere Rechtsentwicklung angepasst werden.

Die Zusammenarbeit auf EU-Ebene soll verbessert werden.

Änderungsvorschläge aufgrund der Evaluation des HSOG sollen aufgenommen werden. Hierzu gehören insbesondere zusätzliche Möglichkeiten der Zusammenarbeit der Kommunen im Bereich der Gefahrenabwehr und Strukturänderungen bei der Hessischen Polizeischule.

Der Gesetzentwurf sieht in seinem Art. 1 im Wesentlichen folgende Änderungen des HSOG vor:

- Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Strafverfolgungsvorsorge (§ 1 Abs. 4),
- Berücksichtigung von Berufsgeheimnissen bei Auskunftspflichten sowie Maßnahmen der Wohnraum- und Telekommunikationsüberwachung (§§ 12, 15, 15a),
- Neuregelung der Befugnisnorm über den Einsatz von Kennzeichenlesesystemen (§ 14a),
- Ergänzung der Regelung über die Telekommunikationsüberwachung (§ 15a),
- Einführung der sogenannten Quellen-Telekommunikationsüberwachung (§ 15b),
- Angleichung der Voraussetzungen für Datenübermittlungen an EU-Polizeien an die innerstaatlichen Voraussetzungen - sog. Schwedische Initiative - (§ 22),
- zusätzliche Möglichkeit des Online-Abrufes durch Hilfspolizeibeamtinnen und -beamte der Gefahrenabwehrbehörden (§ 24),
- Neuregelung der Rasterfahndung (§ 26),
- Neufassung der Regelungen über den Kernbereich privater Lebensgestaltung (§ 27),
- Verbesserung der Eigensicherung (§ 36),
- Verbesserung der kommunalen Zusammenarbeit (§ 82),
- die Hessische Polizeischule wird Polizeibehörde und erhält die Bezeichnung "Polizeiakademie Hessen" (§ 91),
- Verpflichtung der Verkehrsflughäfen, Polizeidienststräume zur Verfügung zu stellen (§ 108),
- Verlängerung der Geltungsfrist bis 2014 (§ 115).

Im Einzelnen:**Zu Art. 1**

Zu Nr. 1 (Übersicht):

Als Folge der Einfügungen der §§ 14a und 15b sowie der Änderungen der §§ 27, 91 und 115 werden die Angaben der Übersicht angepasst.

Zu Nr. 2 (§ 1):

Die Änderung ist eine Folge der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Die Vorsorge für die Verfolgung künftiger Straftaten ist danach nicht mehr der Gefahrenabwehr zuzurechnen, sondern Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (BVerfGE 113, 348). Der Bund hat bisher keine abschließende

Regelung darüber getroffen, welche Behörde für diese Aufgabe zuständig ist. Daher bleibt Raum für den Landesgesetzgeber, die Aufgabe der Vorsorge für die Verfolgung künftiger Straftaten bei den Polizeibehörden zu belassen. Die Verhütung zu erwartender Straftaten ist zweifelsfrei Teil der Gefahrenabwehr. Dies muss nicht besonders erwähnt werden.

Zu Nr. 3 (§ 12):

Die Ergänzung erweitert den Schutz von Berufsgeheimnissen auch auf Fälle, in denen eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person abzuwehren ist. Die Regelung orientiert sich dabei an den §§ 20c, 20u BKAG, die ihrerseits an § 160a StPO anknüpfen, unterstellt aber auch - anders als diese - die Rechtsanwälte und die Journalisten dem uneingeschränkten Schutz. Die übrigen Berufsgeheimnisträger des § 53 StPO werden im Rahmen einer Abwägung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geschützt (vgl. § 4).

Wenn das Gesetz an dieser und an anderen Stellen ohne weitere Zusätze von einer Gefahr spricht, meint es jeweils die konkrete Gefahr. Das folgt aus der Legaldefinition der Gefahr in § 11 als einer im einzelnen Falle bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (vgl. hierzu schon Drs. 12/5794, S. 54).

Zu Nr. 4 (§ 14):

§ 14 Abs. 3 gestattet die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Orte entweder zur Abwehr einer Gefahr oder wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten drohen. Diese Voraussetzungen müssen nach der gegenwärtigen Rechtslage zu jedem Zeitpunkt vorliegen, in dem die Videoüberwachung stattfindet. Da die Videoüberwachung primär das Ziel verfolgt, Straftaten zu verhüten, würde eine erfolgreiche Videoüberwachung sich selbst zugleich überflüssig und damit unzulässig machen. Im Extremfall könnte ein Ping-Pong-Effekt entstehen: An einem Kriminalitätsbrennpunkt wird eine Videoüberwachungsanlage installiert, was zu einem Rückgang der Kriminalität und damit zur Unzulässigkeit der Überwachung führt; nach Abschalten der Anlagen steigt die Kriminalität in diesem Bereich infolge der fehlenden Überwachung wieder an, woraufhin die Anlage erneut in Betrieb genommen werden darf.

Um zumindest kurzfristige Effekte dieser Art zu vermeiden, trifft der neue Satz 2 eine Sonderregelung für stationäre Überwachungsanlagen. Liegen die Voraussetzungen der Videoüberwachung im Zeitpunkt ihrer Errichtung vor, darf die Anlage zwei Jahre lang betrieben werden, ohne dass die Voraussetzungen erneut geprüft werden müssen. Ergibt eine Evaluierung, dass auch nach Ablauf der Frist die Voraussetzungen des Satz 1 weiterhin vorliegen, schließt sich ein weiterer Zweijahreszeitraum an.

Für Videoüberwachungsanlagen der Gefahrenabwehrbehörden nach § 14 Abs. 4 wird diese Regelung durch Verweis im dortigen Satz 3 für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Nr. 5 (§ 14a):

Die Vorschrift regelt den Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme (AKLS) unter Beachtung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 11. März 2008 (BVerfG, 1 BvR 2074/05, 1 BvR 1254/07).

Der Einsatz des AKLS ist eine Maßnahme der Gefahrenabwehr und stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz der Länder für das Polizeirecht (Art. 70 Abs. 1 GG). Der Schwerpunkt des Einsatzes des AKLS liegt im präventiv-polizeilichen Bereich. Dies folgt aus dem in Bezug genommenen § 18 HSOG, der präventiv-polizeilichen Zwecken dient. Da sich der Fahndungsbestand aus Fahndungsausschreibungen zusammensetzt, die sowohl auf repressiver als auch präventiver Rechtsgrundlage beruhen, kann die Kennzeichenüberprüfung im Ergebnis sowohl zu Strafverfolgungs- als auch zu Gefahrenabwehrmaßnahmen führen.

Ferner werden durch den Einsatz des AKLS bereits eingetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit beseitigt. Die Unterbindung weiterer oder noch andauernder Störungen der öffentlichen Sicherheit ist ein Unterfall der Gefahrenabwehr. Straftaten, wie zum Beispiel der Diebstahl eines Kraftfahrzeugs, stellen eine fortdauernde Störung der öffentlichen Sicherheit dar, die den präventiv-polizeilichen Handlungsbereich eröffnet.

Abs. 1 regelt die Phase der Datenerhebung.

Mit dem AKLS dürfen alle vorbeifahrenden Fahrzeuge optisch erfasst und deren Kennzeichen ermittelt werden. Der Einsatz des AKLS darf verdeckt erfolgen, da es ansonsten leicht möglich wäre, den Kontrollbereich zu umgehen. Ein offener Einsatz des AKLS ist dadurch aber nicht ausgeschlossen. Ferner werden die Voraussetzungen und damit auch Anlass und Zweck des Einsatzes von AKLS geregelt. Satz 4 bestimmt, dass der Einsatz von AKLS für Kontrollzwecke zu dokumentieren (v. a. Dienststelle, Ort und Zeit) ist.

Abs. 2 Satz 1 regelt, dass die ermittelten Kennzeichen mit den Sachfahndungsdateien des beim Bundeskriminalamt nach den Vorschriften des Bundeskriminalamtgesetzes (§§ 2 Abs. 3, 9, 11 Abs. 1, 34 BKAG) geführten polizeilichen Informationssystem und mit den entsprechenden Dateien des beim Hessischen Landeskriminalamt nach den Vorschriften des HSOG (§§ 15, 17, 20, 28 HSOG) abgeglichen werden dürfen. Nach Satz 4 darf der Abgleich nur mit vollständigen Kennzeichen des Fahndungsbestands erfolgen.

Abs. 3 regelt die sogenannten Nichttrefferfälle. In Nichttrefferfällen steht das erfasste Kennzeichen nicht zur Auswertung durch staatliche Stellen zur Verfügung. Damit können sich in einem Nichttrefferfall auch keine weiteren Folgemaßnahmen ergeben. Die Regelung stellt sicher, dass personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Kontrolle eines Fahrzeugs, das nicht im Fahndungsbestand enthalten ist, sofort gelöscht werden.

Abs. 4 regelt die weitere Datenverarbeitung für den Fall, in dem das Kennzeichen des Fahrzeugs im Fahndungsbestand enthalten ist (Trefferfall). Die Löschungspflicht ergibt sich aus § 27 Abs. 2.

Zu Nr. 6 (§ 15):

Zu a

Als Folge der Ergänzungen des § 27 Abs. 2 und 3 kann der bisherige Text des Satz 2 entfallen. Die nunmehr an dieser Stelle vorgenommene Regelung steht im Zusammenhang mit der Ergänzung von § 12 Abs. 2 und verbessert den Schutz der Berufsgeheimnisträger bei der Durchführung technischer Maßnahmen der Polizei. Satz 3 erstreckt das Datenerhebungsverbot entsprechend § 20u Abs. 1 Satz 6 BKAG und § 160a Abs. 1 Satz 5 StPO auch auf dritte Personen, wenn durch sie Erkenntnisse erlangt würden, die dem Zeugnisverweigerungsrecht unterfielen.

Satz 4 und 5 regeln den verfassungsrechtlich geforderten Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung nach Maßgabe der neuesten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Es ist danach so weitgehend wie möglich sicherzustellen, dass Daten mit Kernbereichsbezug nicht erhoben werden.

Satz 4 legt fest, dass bereits die Anordnung einer Maßnahme nach Satz 1, ebenso wie deren Durchführung, unzulässig ist, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Maßnahme *allein* Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst würden. Von einer *alleinigen* Erfassung von kernbereichsrelevanten Inhalten ist insbesondere dann nicht auszugehen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Betroffene Inhalte aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung mit gefahrenrelevanten Inhalten verknüpft, um die Maßnahme zu verhindern (BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2008, 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07, Absatz-Nr. 281). Satz 5 bestimmt, dass in Zweifelsfällen nur eine automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden darf. Die Regelung entspricht insoweit § 20h Abs. 5 BKAG.

Zu b

Die in Satz 9 festgelegte Frist, bis zu der eine polizeiliche Anordnung ohne gerichtliche Bestätigung in Kraft bleibt, wird verkürzt. Künftig muss die bestätigende gerichtliche Entscheidung bis zum Ablauf des folgenden Tages vorliegen.

Der neue Satz 10 dient dem Schutz des Kernbereiches und regelt die Zulässigkeit des sogenannten Richterbandes. Die Regelung entspricht insoweit § 20h Abs. 5 BKAG. Der Umgang des Gerichts mit dem Richterband ist in den neuen Sätzen 11 und 12 geregelt. Das Gericht muss die Löschung der unverwertbaren Teile anordnen und hat im Hinblick darauf, dass eine nicht

anders abwendbare gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person besteht, die verwertbaren Teile der Aufzeichnung unverzüglich der Polizeibehörde mitzuteilen.

Zu c und d

Praktische Erfahrungen im Zusammenhang mit der Zerschlagung der terroristischen Gruppierung im Sauerland haben gezeigt, dass es notwendig sein kann, zur Vorbereitung des verdeckten Einsatzes technischer Mittel Wohnungen zu betreten. Dafür soll eine klare Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Nach Abs. 7 darf die Polizei nur die Wohnungen der Person betreten, gegen die das technische Mittel eingesetzt werden soll. Dabei geht es nicht allein um Wohnraumüberwachungen im Sinne des Abs. 4, sondern auch um Fälle, in denen z.B. ein in einer Garage abgestelltes Fahrzeug mit einem Peilsender versehen werden soll. Voraussetzung ist, dass es keine andere Möglichkeit zur polizeilichen Aufgabenerfüllung gibt. Das Erfordernis der Unerlässlichkeit findet sich z.B. auch in § 15 Abs. 4 HSOG.

Die Maßnahme bedarf der richterlichen Anordnung, obwohl Wohnungen ansonsten ohne richterliche Anordnung betreten werden dürfen, sofern das Betreten nicht zum Zweck der Durchsuchung geschieht (vgl. §§ 38, 39). Der Grund liegt in der Heimlichkeit der Maßnahme, an der es in den Fällen der §§ 38, 39 fehlt.

Zu Nr. 7 (§ 15a):

Zu a

Die Verweisung auf § 15 Abs. 4 Satz 2 bis 5 schützt Berufsgeheimnisse und den Kernbereich privater Lebensgestaltung.

Zu b

In Abs. 2 wird der Begriff der "Telekommunikation" durch den in § 2 Nr. 30 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) definierten Begriff der "Verkehrsdaten" ersetzt. Die Vorschrift wird insoweit an die parallele Vorschrift des § 100g Abs. 1 StPO angepasst, die ebenfalls den Verweis auf § 96 Abs. 1, § 113a TKG enthält. Gleichzeitig wird es der Polizei durch Verweis auf § 113a TKG ermöglicht, auch auf die im Rahmen der Vorratsdatenspeicherung vorhandenen Daten zuzugreifen (vgl. § 113b Abs. 1 Satz 1 TKG), wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist. Der neu angefügte Satz 2, der § 100g Abs. 3 StPO entspricht, stellt klar, dass sich Satz 1 nur auf die Erhebung von Verkehrsdaten beim Telekommunikationsdiensteanbieter bezieht, während für die Erhebung dieser Daten nach Abschluss des Kommunikationsvorgangs im Übrigen die allgemeinen Vorschriften gelten.

Zu c

Der neue Abs. 4 schafft eine Rechtsgrundlage für Eingriffe der Polizeibehörden zur Störung von Telekommunikationsverbindungen mit technischen Mitteln. Obwohl es sich dabei nicht um Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis nach Art. 10 GG handelt, erfolgt die Regelung wegen ihrer sachlichen Nähe zur TK-Überwachung in § 15a. Die Blockierung von Frequenzen stellt eine Frequenznutzung im Sinne des § 3 Nr. 9 TKG dar, die nach den Ausnahmeregelungen des § 55 Abs. 1 Satz 4 und 5 TKG grundsätzlich zulässig ist. Nach Satz 4 sind Nutzungen aufgrund sonstiger gesetzlicher Grundlagen zulässig, zu denen die polizeirechtlichen Befugnisse zählen. Satz 5 erlaubt auch die Nutzung bereits anderweitig zugeteilter Frequenzen, wenn keine erhebliche Störung zu erwarten ist. Die von der Bundesnetzagentur festgelegten Rahmenbedingungen sind insoweit zu beachten. Abs. 5 füllt diese Spielräume aus. Ähnliche Regelungen gibt es bereits in Bayern (Art. 34a Abs. 4 PAG), Brandenburg (§ 33b Abs. 3 Nr. 3 BbgPolG), Hamburg (§ 10a Abs. 2 PolIDVG), Niedersachsen (§ 33b Abs. 2 Nds.SOG) und Mecklenburg-Vorpommern (§ 34a Abs. 3 SOG M-V).

In Anbetracht der Tatsache, dass die modernen Kommunikationstechniken gerade von terroristischen Netzwerken zur Begehung von Anschlägen genutzt werden, muss der Polizei die Befugnis zur Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für hochrangige Rechtsgüter eingeräumt werden. Die Anschläge von Madrid haben gezeigt, dass Mobiltelefone im Zusammenhang mit Zündmechanismen für Sprengstoffe Verwendung finden. Fallgestaltungen, bei denen eine Telekommunikation sonst zur Abwehr von Gefahren unterbrochen oder gänzlich verhindert werden muss, sind ebenfalls vorstellbar.

Die Sicherheitsbehörden können durch den Einsatz technischer Mittel, wie etwa des sog. "IMSI-Catchers", die Telekommunikation unterbrechen. Nicht erfasst sind dagegen Anordnungen gegenüber Diensteanbietern zur Unterbrechung des Telekommunikationsverkehrs; insoweit kann im Bedarfsfall auf die Befugnisgeneralklausel (§ 11 HSOG) zurückgegriffen werden.

Zu d
Folge der Einfügung des Abs. 4.

Zu e und f
In den neuen Abs. 5 und 7 erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 8 (§ 15b):
Die neue Vorschrift schafft eine Rechtsgrundlage für den heimlichen, technischen Eingriff in ein informationstechnisches System zum Zweck der Telekommunikationsüberwachung (sog. Quellen-Telekommunikationsüberwachung). Entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Februar 2008 ist Artikel 10 GG alleiniger grundrechtlicher Maßstab für die Beurteilung einer solchen Ermächtigung, wenn sich die Überwachung ausschließlich auf Daten aus einem laufenden Kommunikationsvorgang beschränkt und dies durch technische Vorkehrungen und rechtliche Vorgaben sichergestellt ist (BVerfG 1 BvR 370/07 und 1 BvR 595/07 vom 27. Februar 2008, Absatz-Nr. 190). Daher erklärt Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 den Eingriff in ein informationstechnisches System zur Durchführung der Maßnahme nur dann für zulässig, wenn sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation erfasst wird. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 stellt eine besondere Ausgestaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar und nennt mit der Gewährleistung der Aufzeichnung von Telekommunikation in unverschlüsselter Form einen der Hauptanwendungsfälle der Maßnahme.

Während sich die Regelung in formeller Hinsicht an § 201 Abs. 2 BKAG orientiert, lässt sie Quellen-TKÜ nur unter denselben strengen materiellen Voraussetzungen zu, die auch sonst für Maßnahmen nach § 15a gelten.

Abs. 2 Satz 1 bestimmt zunächst, dass beim Einsatz des technischen Mittels sicherzustellen ist, dass an dem IT-System nur solche Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unbedingt erforderlich sind (Satz 1 Nr. 1). Vor nicht unbedingt erforderlichen Veränderungen zu schützen sind nicht nur die von dem Nutzer des informationstechnischen Systems angelegten Anwenderdateien, sondern auch die für die Funktion des IT-Systems erforderlichen Systemdateien. Auch Beeinträchtigungen der Systemleistung sind auf das technisch Unvermeidbare zu begrenzen. Nach Satz 1 Nr. 2 sind bei Beendigung der Maßnahme alle an dem infiltrierten System vorgenommenen Veränderungen rückgängig zu machen, soweit dies technisch möglich ist. Insbesondere ist die auf dem IT-System installierte Überwachungssoftware vollständig zu löschen und sind Veränderungen an den bei der Installation der Überwachungssoftware vorgefundenen Systemdateien rückgängig zu machen. Die Rückgängigmachung der vorgenommenen Veränderungen hat im Interesse einer möglichst zuverlässigen und einfachen Abwicklung grundsätzlich automatisiert zu geschehen. Soweit eine automatisierte Rückgängigmachung technisch unmöglich ist, sind die vorgenommenen Veränderungen manuell rückgängig zu machen.

Satz 2 verpflichtet die Polizeibehörde dazu, die eingesetzten technischen Mittel vor unbefugter Nutzung zu schützen.

Abs. 3 dient dem effektiven Rechtsschutz des Betroffenen. Insbesondere ist damit sichergestellt, dass der Nachweis erbracht werden kann, dass die Daten tatsächlich vom betroffenen informationstechnischen System stammen und auf dem Weg der Erhebung nicht verändert wurden. Flüchtige Veränderungen im Sinne von Satz 1 Nr. 2 sind solche, die im Arbeitsspeicher einschließlich der Auslagerungsdatei gespeichert werden.

Satz 2 normiert eine strenge Zweckbindung der Protokolldaten: Die Daten dürfen nur verwendet werden, um einer dazu befugten Behörde (Aufsichtsbehörde, HDSB), einem dazu befugten Gericht oder dem Betroffenen im Rahmen seines Auskunftsanspruchs die Prüfung der rechtmäßigen Durchführung der Maßnahme zu ermöglichen. Abs. 2 Satz 2 führt kein neuartiges Prüfungsrecht des Betroffenen ein, sondern beschränkt die Verwendung der Protokolldaten auf die Erfüllung des allgemeinen datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs des Betroffenen (§ 29 HSOG).

Satz 3 regelt die Aufbewahrung und Löschung der Protokolldaten.

Nach Abs. 4 darf sich eine Maßnahme nach Abs. 1 nur gegen polizeirechtlich Verantwortliche richten.

Abs. 5 regelt für die Quellen-Telekommunikationsüberwachung nach Abs. 1 den Schutz von Berufsgeheimnissen sowie allgemein des Kernbereichs privater Lebensgestaltung durch Verweis auf § 15 Abs. 4 Satz 2 bis 5 und die Anordnung der Maßnahme durch Verweis auf § 15 Abs. 5.

Keiner besonderen Regelung bedarf die Unterrichtungspflicht gegenüber betroffenen Personen, weil sich diese schon aus § 29 Abs. 6 ergibt.

Zu Nr. 9 (§ 20):

Zu a

Abs. 6 Satz 2 enthält Kennzeichnungspflichten für Daten, die aus der Telekommunikations- oder der Wohnraumüberwachung stammen. Die Kennzeichnungspflicht bezüglich der Wohnraumüberwachung gilt dabei derzeit ausschließlich für Daten, die nach § 15 HSOG erhoben wurden. Um sicherzustellen, dass die hessischen Behörden, die Kennzeichnung aufrechterhalten, die ihnen im Falle einer Übermittlung derartiger Daten von außerhessischen Behörden mitgeteilt wird, wird die Kennzeichnungspflicht nunmehr auf alle Daten erstreckt, die einer Maßnahme der Wohnraumüberwachung entstammen.

Zu b

Folge der Änderung des § 91.

Zu c

Die Änderung stellt klar, dass Daten aus Vorgangsverwaltungssystemen und Dokumentationen zur Anfertigung von Lagebildern nach dem neuen Abs. 9 genutzt werden können.

Zu d

Kriminalitätslagebilder haben in den letzten Jahren eine zunehmende Bedeutung für die Bewältigung polizeilicher Aufgaben erlangt. Nach der Polizeidienstvorschrift 100 (PDV 100) ist die Lage die "Gesamtheit aller Umstände, Gegebenheiten und Entwicklungen, die das polizeiliche Handeln bestimmen und beeinflussen". Ein Lagebild stellt "zu einem bestimmten Zeitpunkt zusammengeführte, polizeilich bedeutsame Erkenntnisse" dar.

In Hessen werden hierzu tagesaktuell die bei der Vorgangsbearbeitung anfallenden lagebildrelevanten Daten aggregiert und den Dienststellen als Führungsinformation wie auch als operative Hilfe zur Verfügung gestellt. Auf Empfehlung des Hessischen Datenschutzbeauftragten wird dieser Bereich nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelt.

Satz 1 beschränkt die polizeilichen Ereignisse, die in ein Kriminalitätslagebild eingestellt werden dürfen. Es handelt sich neben Straftaten, die eine Relevanz für das Lagebild aufweisen müssen, wegen ihrer möglichen Verbindung mit Straftaten auch um Vermisstenfälle und verdächtige Wahrnehmungen. Für das Lagebild dürfen keine personenbezogenen Daten erhoben werden, vielmehr dürfen nur bereits anderweitig gespeicherte oder von nachgeordneten Behörden angelieferte Daten genutzt werden.

Für die Nutzung des Lagebildes stellt Satz 2 besondere Regeln auf. Danach dürfen alle Lagebilddaten für Zwecke der Fachaufsicht genutzt werden; dies betrifft die behördeninterne Nutzung für Lageanalysen wie auch die entsprechende Nutzung durch Aufsichtsbehörden (HLKA und Landespolizeipräsidium). Lagebilder sind allerdings auch für benachbarte Polizeibehörden von Interesse, die sich über die Kriminalitätsentwicklung in ihrem Umfeld unterrichten müssen. Insbesondere können sich aus der Auswertung des Kriminalitätslagebildes einer anderen Behörde zuvor nicht erkannte Zusammenhänge mit Straftaten im eigenen Dienstbereich ergeben.

Satz 3 schreibt vor, dass Daten von Geschädigten, Zeugen und anderen unbeteiligten Personen im Kriminalitätslagebild zu vermeiden sind, soweit dies die Zweckerreichung nicht gefährdet. Eine Anonymisierung im Rechtsinne ist nicht möglich, weil namentlich die durch eine Straftat geschädigte

Person über das Aktenzeichen des Vorgangs bestimmbar bleibt (vgl. § 2 Abs. 1 HDSG).

Satz 4 legt schließlich eine eigene Frist fest, innerhalb der Kriminalitätslagebilder entweder zu löschen oder zu anonymisieren sind.

Zu e
Folge der Einfügung des Abs. 9.

Zu Nr. 10 (§ 22):

Die Änderungen tragen dem Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (sog. "Schwedische Initiative") Rechnung (ABl. L 386 vom 29. Dezember 2006, S. 89, berichtigt ABl. L 75 vom 15. März 2007, S. 26). Der Rahmenbeschluss, der am 30.12.2006 in Kraft getreten ist, muss in den Mitgliedstaaten bis zum 19. Dezember 2008 umgesetzt sein. Er gilt auch in Bezug auf assoziierte Staaten wie Island, Norwegen und die Schweiz (vgl. Erwägungsgründe Nr. 13 und 14), die am Schengen-Besitzstand teilhaben. Der Kreis der assoziierten Staaten ist wie derjenige der EU-Mitgliedsstaaten erweiterbar und muss daher abstrakt umschrieben werden; jüngster Teilnehmer am Schengen-Besitzstand ist Liechtenstein, das seinen Beitritt am 28. Februar 2008, also nach dem Inkrafttreten des Rahmenbeschlusses vollzogen hat.

Art. 3 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses sieht für den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vor, dass "(...) für die Zurverfügungstellung von Informationen und Erkenntnissen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten Bedingungen gelten, die nicht strenger sind, als die Bedingungen, die auf nationaler Ebene (...) gelten."

Was unter den Begriff der "zuständigen Strafverfolgungsbehörde" zu fassen ist, wurde in Art. 2 Buchst. a Satz 1 des Rahmenbeschlusses definiert. Danach handelt es sich um "... eine nationale Polizei-, Zoll- oder sonstige Behörde, die nach nationalem Recht befugt ist, Straftaten oder kriminelle Aktivitäten aufzudecken, zu verhüten und aufzuklären und in Verbindung mit diesen Tätigkeiten öffentliche Gewalt auszuüben und Zwangsmaßnahmen zu ergreifen". Art. 2 Buchst. a i.V.m. Art. 6 des Rahmenbeschlusses sieht die Benennung der "zuständigen Strafverfolgungsbehörden" durch die Mitgliedsstaaten vor. Als "zuständige Strafverfolgungsbehörden" nach Art. 2 Buchst. a des Rahmenbeschlusses benannte die Bundesregierung "alle Behörden des Bundes und der Länder, die mit der Verhütung und Verfolgung von Straftaten befasst sind, ausgenommen die Staatsanwaltschaften". An erster Stelle der dann folgenden Aufzählung stehen die Polizeibehörden der Länder.

Der Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses beschränkt sich nicht auf strafprozessuale Ermittlungen, sondern umfasst auch "polizeiliche Erkenntnisgewinnungsverfahren" (Art. 1 Nr. 1). Diese definiert Art. 2 Buchst. c als "ein Verfahrensstadium, das noch nicht das Stadium von strafrechtlichen Ermittlungen erreicht hat und in dem eine zuständige Strafverfolgungsbehörde nach nationalem Recht befugt ist, Informationen über Straftaten oder kriminelle Aktivitäten zu sammeln, zu verarbeiten und zu analysieren, um festzustellen, ob eine konkrete strafbare Handlung begangen wurde oder in Zukunft begangen werden könnte".

Nach dem Bericht einer gemeinsamen Projektgruppe der AG Kripo und des Unterausschusses "Recht und Verwaltung" des Arbeitskreises II der Innenministerkonferenz unter Beteiligung des Bundesministeriums der Justiz vom 18. Januar 2008 erfordert der Rahmenbeschluss eine Anpassung der Datenübermittlungsvorschriften der Landespolizeigesetze dahin gehend, dass Datenübermittlungen an die Polizeibehörden anderer Mitgliedsstaaten nicht schärferen Anforderungen unterworfen werden als innerstaatliche Datenübermittlungen.

Zu Nr. 11 (§ 24):

Zu a
Die Neufassung der Nr. 2 beruht auf der Änderung des § 91 HSOG. Da die Hessische Polizeischule künftig als Polizeiakademie Hessen eine Polizeibe-

hörde sein soll, entfällt die Notwendigkeit der Sonderregelung in Nr. 2. Für die bisher ebenfalls in Nr. 2 aufgeführte Verwaltungsfachhochschule erfolgt eine Präzisierung in der Weise, dass die Verwaltungsfachhochschule nur für die Aufgaben des Fachbereichs Polizei am automatisierten Abrufverfahren teilnehmen kann.

Zu b

In der neuen Nr. 3 werden Vorschläge, die im Rahmen der Evaluierung des HSOG gemacht worden sind, umgesetzt. Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte haben im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Befugnisse von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten (§ 99 Abs. 2 Satz 1 HSOG). Zur Wahrnehmung der Aufgaben bedarf es insbesondere bei Identitätsfeststellungen (§ 18 Abs. 1 HSOG) und gerade dann, wenn eine angehaltene Person im Fahndungsbestand ausgeschrieben ist, zusätzlicher Erkenntnisse (z.B. Fahndungshinweise oder Hinweise zur Eigensicherung). Durch telefonische Abfragen bei der Polizei können diese Informationen u.U. nicht schnell genug erlangt werden.

Zu c

Folge der Einfügung der Nr. 3.

Zu Nr.12 (§ 26):

Die Formulierung trägt der Forderung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, dass mindestens eine konkrete Gefahr vorliegen muss. Dass die Gefahr im Falle des § 26 eine konkrete sein muss, auch wenn dies nicht ausdrücklich ausgesprochen wird, folgt aus der Systematik des Gesetzes (vgl. die Begründung zu Art. 1 Nr. 3).

Aus Gründen der Systematik verzichtet der vorliegende Entwurf auch darauf, die Formulierung aus den Gesetzentwürfen der FDP-Fraktion aus der letzten bzw. vorletzten Legislaturperiode (Drs. 16/5773 bzw. 17/133) aufzugreifen, wonach tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen müssen, dass die Maßnahme zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist. Tatsächliche Anhaltspunkte verlangt das HSOG nur im Vorfeld konkreter Gefahren; ist die Gefahr bereits konkret, dürfen die Maßnahmen getroffen werden, die zur Abwehr der Gefahr erforderlich sind (vgl. z.B. § 13 Abs. 1 Nr. 3 einerseits und Abs. 2 Nr. 1 andererseits).

Verzichtet wird zudem auf die bisher enthaltene Subsidiaritätsklausel ("und dies auf andere Weise nicht möglich ist"). Subsidiaritätsklauseln sind ohnehin nicht unproblematisch, weil sie dahin missverstanden werden können, dass sie entgegen dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit andere Eingriffsmaßnahmen selbst dann fordern, wenn diese schwerwiegender sind. Eine Subsidiaritätsklausel zwingt die Polizei allerdings ggf. dazu, vorrangig aufwendigere Ermittlungsmaßnahmen zu ergreifen. Angesichts der nunmehr geforderten Schadensnähe soll auf diese zusätzliche Hürde verzichtet werden.

Zu Nr. 13 (§ 27):

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Kernbereich privater Lebensgestaltung hat sich etappenweise entwickelt, was zu partiellen Regelungen geführt hat, die nunmehr systematisiert werden sollen. Ging der Gesetzgeber bei der Schaffung des Achten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Jahre 2004 noch davon aus, dass es sich um ein Spezialproblem der Wohnraumüberwachung handelt, erstreckte das Bundesverfassungsgericht seine diesbezügliche Rechtsprechung im folgenden Jahr auf die Telekommunikationsüberwachung. In seinem Urteil vom 27. Februar 2008 hat das Bundesverfassungsgericht den Kernbereich privater Lebensgestaltung zudem in einen Zusammenhang mit der Online-Durchsuchung gestellt. Weitere Rechtsbereiche könnten folgen. Daher empfiehlt es sich, die Problematik nicht bei den einzelnen Eingriffsbefugnissen, sondern an zentraler Stelle zu regeln.

Allerdings ist das rechtliche Instrumentarium zur Durchsetzung der sich aus Kernbereichsverletzungen ergebenden Pflichten abgesehen von Dokumentationspflichten bereits in § 27 niedergelegt. Die Verpflichtung, Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zu löschen, folgt im Falle der automatisierten Speicherung bereits aus § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, weil die Speicherung rechtswidrig wäre. Der Regelung eines Verwertungsverbots bedarf es eigentlich nicht, weil eine gesetzliche Löschungsverpflichtung

immer zugleich auch ein Verwertungsverbot mit sich bringt. Das wird deutlich, wenn man die Fälle betrachtet, in denen die Löschung durch eine Sperrung ersetzt werden darf. Gesperrte Daten dürfen dann allenfalls noch zu gesetzlich genau bestimmten Zwecken verwendet werden (vgl. § 27 Abs. 7 für Fälle des Abs. 6), unterliegen mithin im Übrigen einem Verwertungsverbot. Dann muss dies erst recht für Daten gelten, die einer uneingeschränkten Löschungspflicht unterliegen. Zur Klarstellung wird das Verwertungsverbot deklaratorisch als neuer Satz 2 in Abs. 1 aufgenommen. Es gilt damit für alle Fälle, in denen Kernbereichsdaten angefallen sind, insbesondere also auch für die Fälle der Wohnraumüberwachung, der Telekommunikationsüberwachung und des Verdeckten Eingriffs in informationstechnische Systeme. Als Satz 3 bis 5 wird zudem eine Dokumentationspflicht eingeführt. Sie wird dabei nicht auf Kernbereichsverletzungen beschränkt, sondern auf alle Fälle erstreckt, in denen personenbezogene Daten rechtswidrig gespeichert wurden. Mit der Ergänzung des neuen Satz 6 (bisher Satz 2) wird die Möglichkeit ausgeschlossen, die Löschung automatisierter Daten und dazugehöriger Unterlagen wegen eines hohen Aufwandes durch eine Sperrung zu ersetzen, sofern es sich um Kernbereichsdaten handelt.

Für den Fall, dass Kernbereichsdaten unabhängig von automatisierten Daten noch auf analogen Datenträgermedien wie Magnettonbändern oder Film erfasst sind, werden die Vorgaben des Abs. 2 durch den neuen an Abs. 3 Satz 1 angefügten Halbs. 2 für entsprechend anwendbar erklärt. Die Aufzeichnungen sind deswegen an den betreffenden Stellen physisch zu löschen und nicht nur zu sperren.

Zu Nr. 14 (§ 33):

Durch Art. 112 des FGG-Reformgesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) ist das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen aufgehoben worden. An seine Stelle ist das 7. Buch des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) getreten.

Zu Nr. 15 (§ 36):

Die Änderung stellt klar, dass körperliche Untersuchungen und körperliche Eingriffe nicht nur bei gefährdeten Personen, sondern auch bei Personen erfolgen können, die eine Gefahr für andere verursacht haben, und nimmt Einschränkungen für die Verwendung der dabei erhobenen personenbezogenen Daten vor. Damit wird die Blutentnahme bei Personen, die möglicherweise HIV-positiv sind und z.B. bei einer Festnahme einen Polizeibeamten verletzt haben, auf eine klare gesetzliche Grundlage gestellt.

Zu Nr. 16 (§ 38):

Die Änderung stellt klar, dass die Befugnis nach Abs. 6 - ebenso wie die nach Abs. 2 - den Gefahrenabwehr- und den Polizeibehörden obliegt.

Zu Nr. 17 (§ 39):

Siehe Begründung zu Nr. 14.

Zu Nr. 18 (§ 51):

Die Änderung dient der Aktualisierung der Verweisung auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung, um für die Ersatzzwangshaft die Grundlage für den Erlass eines Haftbefehls durch das Verwaltungsgericht zu erhalten, der den Gläubiger, den Schuldner und den Grund der Verhaftung bezeichnet und dessen Zustellung es vor seiner Vollstreckung nicht bedarf. Diese bisher in § 908 ZPO geregelte Grundlage wurde durch die Änderung der Zivilprozessordnung in § 901 ZPO aufgenommen. §§ 907 und 908 ZPO wurden aufgehoben.

Zu Nr. 19 (§ 55):

Anpassung an die durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) erfolgte Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei.

Zu Nr. 20 (§ 82):

Zu a

Die Änderung ist eine Folge der Neufassung des § 4 HGO und § 4 HKO durch das Gesetz zur Kommunalisierung des Landrates und des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229).

Zu b

Der neue Satz 2 ermöglicht auf Anregung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes eine Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden in den Gemeinden und Kreisen im Bereich der Gefahrenabwehr nach den gleichen Regelungen, die für die örtlichen Ordnungsbehörden und Kreisordnungsbehörden gelten. Das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit sieht eine solche Zusammenarbeit nicht vor. Damit können zukünftig die Gefahrenabwehraufgaben der Bürgermeister und der Gemeindevorstände in einem "gemeinsamen Ordnungsamt" wahrgenommen werden.

Zu Nr. 21 (§ 85):

Die Regelung in Abs. 2 wird an die später eingefügte Regelung des Abs. 3 angepasst und damit der Verfahrensablauf einfacher gestaltet. Bei der Bildung von gemeinsamen Kreisordnungsbehördenbezirken ist eine Zustimmung der Kreistage nicht erforderlich. Das soll auch bei der Bildung von örtlichen Ordnungsbehördenbezirken gelten. Aufgrund der Verweisung in dem neuen § 82 Abs. 1 Satz 2 wirkt sich diese Straffung auch auf gemeinsame örtliche Verwaltungsbehördenbezirke aus.

Zu Nr. 22 (§ 91):

Der bisherigen Hessischen Polizeischule sollen in der HSOG-DVO zusätzliche Aufgaben - insbesondere auch Aufgaben der Fachaufsicht - zugewiesen werden. Sie erhält daher den Status einer Polizeibehörde und gleichzeitig eine neue Bezeichnung, damit der neue Status als Aus- und Fortbildungsbehörde deutlich wird. Die Begriffe "Polizeieinrichtung" und "Polizeidienststellen" werden damit funktionslos, sodass sie zu streichen bzw. durch den Begriff "Polizeibehörde" zu ersetzen sind.

Zu Nr. 23 (§ 92):

Redaktionelle Anpassung. Das Vollzitat des Bundeskriminalamtgesetzes erfolgt im neuen § 14a.

Zu Nr. 24 (§ 95), Nr. 25 (§ 96), Nr. 27 (§ 98) und Nr. 28 (§ 101):

Folgen der Änderung des § 91.

Zu Nr. 26 (§ 97):

Zu a

Die Neufassung des Abs. 1 ist eine Folge der Änderung des Verkündungsgesetzes durch Gesetz vom 16.10.2006 (GVBl. I S. 510). Bis zu diesem Zeitpunkt konnten Zuständigkeiten durch Anordnung bestimmt werden. Nunmehr sind Verordnungen erforderlich, für die das HSOG in § 98 Abs. 1 Nr. 1 eine spezielle Ermächtigung bereithält.

Zu b

Folge der Änderung des § 91.

Zu Nr. 29 (§ 108):

Zu a

Folge der Änderung des § 91.

Zu b

Die Regelung stellt sicher, dass die Polizei die ihr in Verkehrsflughäfen obliegenden Aufgaben ortsnah wahrnehmen kann. Unter Mehrkosten sind die Geldbeträge zu verstehen, die dem Verkehrsflughafen ohne eine Benutzung durch die Polizeibehörde nicht entstanden wären (z.B. Kosten für Renovierungsarbeiten). Die Höhe der Mehrkosten wird begrenzt, sodass nur der Aufwand vergütet wird, der im vergleichbaren Fall für Einrichtungen der Polizeibehörde üblich ist. Vergleichbare Regelungen gibt es in § 62 Abs. 3 Bundespolizeigesetz. Die Regelung ist als Inhalts- und Schrankenbestimmung mit Art. 14 GG vereinbar.

Zu Nr. 30 (§ 109):

Folge der Änderung des § 91.

Zu Nr. 31 (§ 113):

Satz 1 ist Folge der Änderung des § 91.

Satz 2 ist Folge der Änderung des § 14. Videoüberwachungsanlagen der Polizeibehörden und der Gefahrenabwehrbehörden sind teilweise seit Anfang

dieses Jahrzehnts in Betrieb. Die Übergangsvorschrift dient dazu, eine geordnete Evaluierung auch dieser älteren Anlagen zu ermöglichen.

Zu Nr. 32 (§ 115):

Die Überschrift wird an die übliche Formulierung angepasst und die Geltungsdauer des HSOG um weitere fünf Jahre verlängert.

Zu Art. 2:

Zu Nr. 1 (§ 1)

Zu a

Die Änderung dient der Klarstellung, dass auch Bedienstete von Polizeibehörden, wie z.B. Verwaltungsangestellte, in den Freiwilligen Polizeidienst aufgenommen werden können.

Zu b

Mit der ausdrücklichen Verankerung des Leitgedankens des Freiwilligen Polizeidienstes im Gesetz wird dem Wunsch der polizeilichen Praxis im Rahmen der Evaluation des HFPG Rechnung getragen.

Zu Nr. 2 (§ 11):

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird um weitere fünf Jahre verlängert.

Zu Art. 3:

Es handelt sich um eine Folge der in Art. 1 Nr. 22 vorgesehenen Änderung des § 91 HSOG. In Anlehnung an die Amtsbezeichnungen der anderen Polizeibehördenleiter wird die Amtsbezeichnung "Direktor der Hessischen Polizeischule" in "Präsident der Polizeiakademie Hessen" geändert.

Zu Art. 4:

Es handelt sich um eine Anpassung an die in Art. 1 Nr. 22 vorgesehene Änderung des § 91 HSOG.

Zu Art. 5:

Es handelt sich um eine Anpassung an die in Art. 1 Nr. 22 vorgesehene Änderung des § 91 HSOG.

Zu Art. 6:

Zu Nr. 1 (§ 15):

Für Bußgeldbescheide der Regierungspräsidien nach § 24c des Straßenverkehrsgesetzes fehlt bislang eine Regelung über die Zuständigkeit für die Vollstreckung der Bescheide. Diese Regelungslücke wird dadurch geschlossen, dass in § 15 Abs. 3 Satz 1 HessVwVG nunmehr auch auf § 24c StVG verwiesen wird. § 24c StVG regelt, dass ordnungswidrig handelt, wer gegen das Alkoholverbot für Fahranfänger und Fahranfängerinnen verstößt. § 24c StVG wurde durch das Gesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1460) in das Straßenverkehrsgesetz aufgenommen. Die weiteren Änderungen des § 15 Abs. 3 Satz 1 HessVwVG dienen der Aktualisierung der Gesetzeszitate.

Zu Nr. 2 (§ 76a):

Die Änderung dient der Aktualisierung der Verweisung auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung, um für die Ersatzzwangshaft die Grundlage für den Erlass eines Haftbefehls durch das Verwaltungsgericht zu erhalten, den den Gläubiger, den Schuldner und den Grund der Verhaftung bezeichnet und dessen Zustellung es vor seiner Vollstreckung nicht bedarf. Diese bisher in § 908 ZPO geregelte Grundlage wurde durch die Änderung der Zivilprozessordnung in § 901 ZPO aufgenommen. §§ 907 und 908 ZPO wurden aufgehoben.

Zu Art. 7:

Dieser Art. enthält den nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG erforderlichen Hinweis auf die Einschränkung der Grundrechte durch die in Art. 1 vorgesehene Änderung des HSOG.

Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG wird durch die Änderung des § 36 Abs. 5 HSOG, Art. 10 GG durch die Änderung des § 15a HSOG sowie durch die Einfügung des § 15b HSOG und Art. 13 GG durch die Änderung der §§ 15 und 38 HSOG eingeschränkt. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in § 10

HSOG enthalten, muss jedoch nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 27. Juli 2005, 1 BvR 668/04) bei jeder grundrechtsbeschränkenden Gesetzesänderung wiederholt werden. Dies entspricht auch den Anforderungen des Art. 63 der Verfassung des Landes Hessen.

Zu Art. 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 29. Juni 2009

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Wagner (Lahntal)

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rentsch